



Aktenzeichen: Pet 4-20-14-59097-017707

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.09.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition werden Vorschläge zur Steigerung der Attraktivität des Reservistendienstes unterbreitet.

Konkret wird gefordert, das „Grundgehalt“ für Reservistendienst Leistende (RDL) zu erhöhen, die Leistungsgrenzen aufzuheben, einen sechsjährigen Reservistendienst einzuführen und hierfür pauschal Entgeltpunkte für die gesetzliche Rentenversicherung zu vergeben.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, das Personal der Bundeswehr werde in den nächsten Jahren wachsen müssen, um den erklärten Aufgaben gerecht werden zu können. Um für den Ernstfall auch menschliche Ressourcen vorhalten zu können, sollte ein veränderter Reservistendienst erwogen werden, damit das Interesse hieran gefördert wird.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 65 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 39 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Soweit in der Petition der Begriff des „Grundgehaltes“ verwendet wird, geht der Petitionsausschuss davon aus, dass hiermit die einkommenssichernden Leistungen an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Selbständige sowie die Mindestleistung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG) gemeint sind.

Insoweit weist der Petitionsausschuss zunächst darauf hin, dass RDL für die Dauer ihres Reservistendienstes Leistungen nach dem USG erhalten. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten dabei ihren tatsächlichen Verdienstausfall bis zu einem Höchstbetrag erstattet. Dieser wurde zuletzt mit dem Bundeswehr Einsatzbereitschaftsstärkungsgesetz (BwEinsatzBerStG) vom 4. August 2019 auf 301 Euro netto pro Tag (entspricht 9.030 Euro netto pro Monat) angehoben. Die Praxis zeigt, dass dieser Höchstbetrag nur in wenigen Fällen erreicht wird.

Ähnliches gilt für den Höchstbetrag im Hinblick auf Selbständige. Dieser beträgt 430 Euro brutto pro Tag (entspricht 12.900 Euro brutto pro Monat). Im Übrigen richtet sich die Höhe der USG-Leistungen an Selbständige nach den sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid ergebenden Einkünften. Hinzu kommt eine Pauschale für die Erhaltung der Betriebsstätte.

Die Mindestleistung wird als Tagessatz gewährt, der in Anlehnung an die regelmäßigen Anpassungen der entsprechenden Grundgehälter und des Familienzuschlags nach dem Bundesbesoldungsgesetz erhöht wird. Die Mindestleistung ist keine Besoldung, so dass das USG auch nicht als Alimentationsgesetz bezeichnet werden kann. Vor diesem Hintergrund richtet sich die – netto gezahlte – Mindestleistung nach dem Dienstgrad der oder des RDL und nicht der Bundesbesoldungsgruppe A. Die Praxis in den letzten Jahren hat bestätigt, dass die Mindestleistung für RDL im Ergebnis ungefähr dem Nettoeinkommen von Berufssoldatinnen und Berufssoldaten gleichen Dienstgrades und Familienstand in der ersten Erfahrungsstufe entspricht und so eine gute Akzeptanz erfährt.

Den Bedarf, das „Grundgehalt“ für RDL zu erhöhen, vermag der Petitionsausschuss nach alledem nicht zu erkennen.

Für die grundsätzlich während des Reservistendienstes rentenversicherungspflichtigen RDL zählt für die Ermittlung von Entgeltpunkten für Beitragszeiten durch die Deutsche Rentenversicherung das (zivile) Bruttoarbeitsentgelt als beitragspflichtige Einnahme,



mindestens jedoch 80 Prozent der Bezugsgröße. Dieser Wert wurde mit dem BwEinsatzBerStG angehoben; zuvor betrug er 60 Prozent. Mit Blick hierauf kann der Petitionsausschuss auch insoweit gegenwärtig keinen Handlungsbedarf erkennen. Hinsichtlich des Vorschlags auf Einführung eines sechsjährigen Reservistendienstes nebst entsprechender rentenrechtlicher Bewertung stellt der Petitionsausschuss Folgendes fest:

Reservistendienst ist grundsätzlich nicht auf Dauer angelegt. Heran ziehungen zum Reservistendienst erfolgen bisweilen für wenige Tage, regelmäßig für mehrere Wochen sowie bei bestimmten Wehrdienstarten auch für mehrere Monate. Für mehrjährige Verpflichtungen in der Bundeswehr gibt es das Wehrdienstverhältnis des Soldaten auf Zeit bzw. der Soldatin auf Zeit (SaZ). Hiermit können flexibel Zeiten zwischen zwei und maximal 25 Jahren abgedeckt werden.

Die Bezahlung von SaZ unterliegt der Bundesbesoldungsordnung, in der dienstgradabhängig entsprechende Grundgehälter geregelt sind.

Für SaZ ist ebenfalls die rentenversicherungsrechtliche Abwicklung geregelt. Da SaZ während ihrer Dienstzeit versicherungsfrei in der gesetzlichen Rentenversicherung sind, werden sie grundsätzlich nach Ende ihrer Dienstzeit in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert. Der Nachversicherung sind die beitragspflichtigen Einnahmen aus der Beschäftigung im Nachversicherungszeitraum bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrundlage zu Grunde zu legen.

Mit dem Gesetz zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr (Bundeswehr-Attraktivitätssteigerungsgesetz) vom 13. Mai 2015 wurde eine neue Regelung in das Sechste Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) eingefügt, wonach bei nachzuversichernden SaZ abweichend von dem oben genannten Grundsatz Beitragsbemessungsgrundlage die um 20 Prozent erhöhten beitragspflichtigen Einnahmen sind. Bei der Erhöhung der beitragspflichtigen Einnahmen sind auch beitragspflichtige Einnahmen über der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze zu berücksichtigen, höchstens bis zu einem Betrag der um 20 Prozent erhöhten Beitragsbemessungsgrenze.

Zu dem Vorschlag auf eine pauschale Vergabe von Entgeltpunkten stellt der Petitionsausschuss fest, dass dies im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung nicht



vorgesehen ist. Eine Zuordnung von Entgeltpunkten erfolgt immer auf der Grundlage von für einen bestimmten Zeitraum gezahlten Rentenversicherungsbeiträgen, die auf Basis des berücksichtigungsfähigen Einkommens und des geltenden Beitragssatzes ermittelt werden. Nach § 63 Absatz 2 SGB VI wird das in den einzelnen Kalenderjahren durch Beiträge versicherte Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen in Entgeltpunkte umgerechnet. Die Versicherung eines Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens in Höhe des Durchschnittsentgelts eines Kalenderjahres ergibt einen vollen Entgeltpunkt.

Der Petitionsausschuss begrüßt ausdrücklich die mit der Petition vorgetragenen Überlegungen zur Steigerung der Attraktivität des Reservistendienstes. Gleichwohl vermag er die mit der Petition vorgetragenen Anregungen vor dem Hintergrund des Dargelegten nicht zu unterstützen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.